



Gemeinde Hitzkirch
Bauamt

Förderprogramm Energie 2012

Als nachhaltig handelnde Gemeinde will Hitzkirch erneuerbare Energien und rationelle Energienutzung fördern. Damit werden wir einen Beitrag zur Schonung der Ressourcen leisten. Hitzkirch unternimmt dies zum Schutze der Umwelt, für die Wertschöpfung in der Region und zum Wohle dieser und der nächsten Generationen.

Inkraftsetzung gemäss Gemeinderatsentscheid vom 24. November 2011 auf den 01. Januar 2012.

Hitzkirch, 24. November 2011

Gemeinderat Hitzkirch

Serge Karrer
Gemeindepräsident

Benno Felder
Gemeindeschreiber

Allgemeine Bedingungen

- Alle Anlagen und Installationen haben den aktuellen Stand der Technik zu erfüllen. Die Beiträge werden im Rahmen des jeweiligen Budgets gesprochen.
- Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nicht.
- Das Beitragsgesuch ist vor Beginn der Installationsarbeiten bzw. vor Baubeginn bei der Gemeinde Hitzkirch, Bauamt, einzureichen. Eine allfällige Baubewilligung (Sonnenkollektoren ab 20 m² und neue Holzfeuerungsanlagen) ist separat einzuholen. Die Fertigstellung ist mit dem Abnahmeprotokoll zu melden und wird durch das Bauamt überprüft. Anschliessend kann die Auszahlung des Beitrages durch die Gemeinde erfolgen.
- Der Förderbeitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 12 Monaten nach der Beitragszusage (Datum der schriftlichen Zusage) erfolgt.
- Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind vollständig und mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 % im Jahr.
- Ist eine Anlage im Rahmen des Förderprogramms des Kantons Luzern förderfähig (siehe www.energie.lu.ch), ist das Gesuchsformular der Gemeinde Hitzkirch nicht auszufüllen. Es kann eine Kopie der kantonalen Verfügung eingereicht werden.
- Der Energiebeauftragte der Gemeinde Hitzkirch hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Anlagen vorzunehmen.
- Das Gesuchsformular muss unter Beizug einer Fachperson vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Formular ohne weitere Bearbeitung retourniert.
- Das Förderprogramm gilt für das Jahr 2012. Bis zum 31. Dezember 2012 müssen die Gesuche bei der Gemeinde Hitzkirch eingetroffen sein. Die Gesuchsunterlagen werden durch das Bauamt in der Reihenfolge ihrer Eingabe geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller eine Beitragszusicherung zugestellt.

Holzfeuerungen

- Unterstützt werden Holzfeuerungen mit Zentralheizungsfunktion wie: Stückholzkessel, Schnitzelfeuerung, Pelletkessel, welche mindestens 75 % des Heizenergiebedarfs des Gebäudes decken.
- Die maximale Leistungsgrenze für einen Förderbeitrag beträgt 70 Kilowatt.
- Beitragsberechtigt sind Sanierungen bzw. der Heizungsersatz.
- Erforderlich ist der Nachweis eines Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz. Die Leistungs-Garantie für Holz-Zentralheizungen des BFE (Bundesamt für Energie) muss vorgelegt werden.

Die Gemeinde Hitzkirch gewährt für den Einbau eines Holz-zentralheizungssystems folgende Beiträge pro Anlage: bis 70 Kilowatt Nennleistung einen Grundbeitrag von Fr. 500.00 plus Fr. 50.00 pro Kilowatt Nennleistung.

Anschluss an Fernwärmenetz

- Unterstützt werden Anschlüsse an ein Fernwärmenetz mit Wärmeerzeugungsanlagen mit erneuerbaren Energien wie: Holz und Grundwasserwärmepumpen, welche mindestens 75 % des Heizenergiebedarfs des Gebäudes decken.
- Beitragsberechtigt sind Sanierungen bzw. der Heizungsersatz.

Die Gemeinde Hitzkirch gewährt für den Anschluss an ein Fernwärmenetz einen Pauschalbetrag von Fr. 1'000.00 pro Wohneinheit, maximal Fr. 6'000.00.

Für Strassenaufbrüche ist eine Aufbruchbewilligung durch das Bauamt Hitzkirch einzuholen.

Sonnenkollektoren

- Unterstützt werden Anlagen für Warmwasser und Heizung ab 4 m² bis 30 m² Absorberfläche. Ausgenommen sind Luftkollektoranlagen, Anlagen zur Heutrocknung und Anlagen zur Schwimmbad-Beheizung. Weiter ausgenommen sind Erneuerungs- und Revisionsarbeiten an bestehenden Anlagen.

Bei Neubauten sind Sonnenkollektor-Anlagen nicht beitragsberechtig, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen energetischen Vorgaben erforderlich sind (Höchstanteil an nicht-erneuerbaren Energien bei Neubauten). Bei Neubauten ist zusammen mit dem Fördergesuch darum zwingend eine Kopie des Formulars EN-1a einzureichen (Formular ist Bestandteil des Energienachweises Kanton Luzern).

- Es sind nur Kollektortypen beitragsberechtig, welche die Leistungs- und Qualitätsprüfung nach der Norm EN 12975 (z.B. SPF-Qualitätslabel) erfüllen. Die Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Sonnenkollektor-Anlagen muss vorgelegt werden.

Die Gemeinde Hitzkirch gewährt für die Erstellung einer Sonnenkollektor-Anlage folgende Beiträge:

Ein Grundbeitrag von Fr. 500.00 pro Anlage und ein Flächenbeitrag von Fr. 100.00 pro Quadratmeter Absorberfläche.

Sonnenkollektoren ab einer Fläche von 20 m² bedürfen einer Baubewilligung. Nicht reflektierende Sonnenkollektoranlagen unter 20 m² benötigen keine Baubewilligung, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden.



Gemeinde Hitzkirch
Bauamt

Gemeinde Hitzkirch
Gemeindehaus
Luzernerstrasse 8
Postfach 361
6285 Hitzkirch

Telefon 041 919 71 61
bauamt@hitzkirch.ch
www.hitzkirch.ch

seetalwohntal
LUZERN
LUCERNE